

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.06.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch PA 2.2.97 erfolgt.

Rom, 22.06.98
 Siegel Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.11.1997 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Rom, 22.06.98
 Siegel Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 22.10.1997 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rom, 22.06.98
 Siegel Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 02.11.1997 bis zum 02.11.1998 während folgender Zeiten in Planungszellen der Bauabteilung des Amtes Parchim öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch PA 2.2.97 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rom, 22.06.98
 Siegel Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.06.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rom, 22.06.98
 Siegel Der Bürgermeister

6. Die Abrundungssatzung wurde am 17.06.98 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Rom, 22.06.98
 Siegel Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 14.09.1998 mit Nebenbestimmungen erteilt.

Rom, 22.06.98
 Siegel Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.06.98 erfüllt.

Die Auflagenbefreiung wurde mit Verfügung des Landrates vom 14.09.1998 bestätigt.

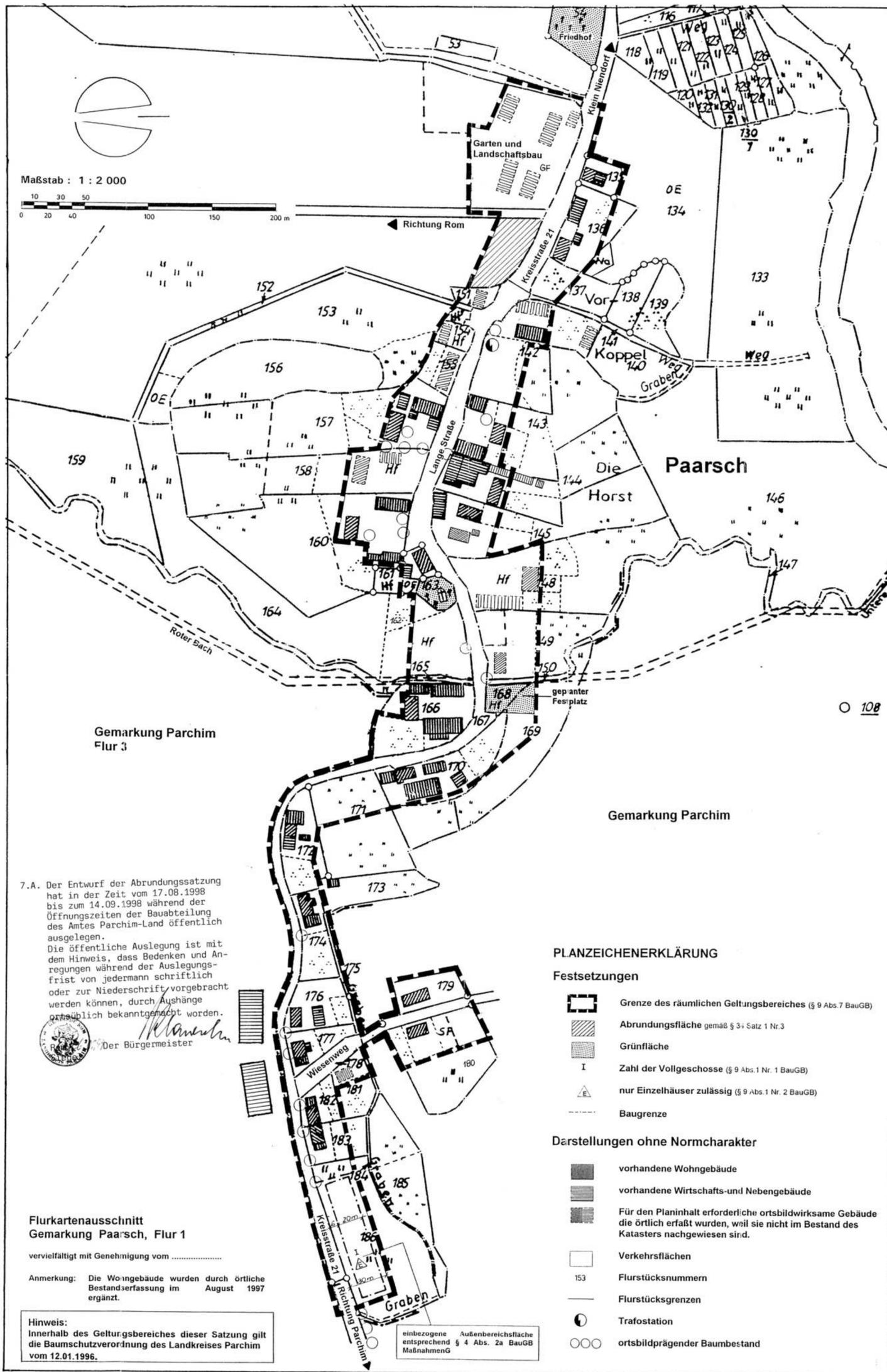
Rom, 03.09.98
 Siegel Der Bürgermeister

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgeteilt.

Rom, 03.09.98
 Siegel Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 14.09.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.09.1998 rechtsverbindlich geworden.

Rom, 04.09.98
 Siegel Der Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Rom nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Paarsch

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. GI Nr. 2130 - 3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.06.1998 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Paarsch erlassen:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- 1.1 Die Grenzen für des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Karte (M 1:2000) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben**
- 2.1 Innerhalb der nach § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG einbezogenen Fläche sind nur Wohngebäude zulässig.
- 2.2 Bei Neubau von Wohngebäuden in den Abrundungsflächen gemäß § 4 Abs.2a BauGB - MaßnahmenG und gemäß § 34 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30 bis 50° auszubilden.
- § 3 Ausgleichsmaßnahmen**
- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8 a BNatSchG sind für den Eingriff folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG in dem Ort Paarsch zu realisieren.

3.1 Je Grundstück ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammdurchmesser 16 - 18 cm zu pflanzen.

- Gehölzvorschläge**
- | | |
|-------------------------------------|---------------------------|
| Acer campestre | - Feldahorn |
| Betula pendula | - Sandbirke |
| Crataegus laevigata "Pauls Scarlet" | - Rotdorn |
| Crataegus monogyna | - Weißdorn |
| Prunus avium "Plena" | - Gefülltblühende Kirsche |
| Prunus padus | - Traubenkirsche |
| Pyrus communis | - Wildbirne |

3.2 Zur Abgrenzung der Grundstücksflächen in den Landschaftsraum ist auf dem Grundstück durchgängig ein 3m breiter Streifen (gruppenweise, zweireihig) zum Anpflanzen von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu realisieren (Pflanzdichte 0,5 Stück / m²).

- Gehölzvorschläge**
- | | |
|--------------------|-------------------------|
| Acer campestre | - Feldahorn |
| Quercus robur | - Stieleiche |
| Salix alba | - Weißweide |
| Sambucus nigra | - Holunder |
| Prunus spinosa | - Schlehe |
| Euonymus europaeus | - Pfaffenhütchen |
| Lonicera xylosteum | - Gemeine Heckenkirsche |
| Salix caprea | - Salweide |
| Viburnum lantana | - Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus | - Gemeiner Schneeball |
| Crataegus monogyna | - Weißdorn |

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Rom, 17.06.98
 Der Bürgermeister

S & D STADT & DORF
 Planungs - Gesellschaft mbH

Planverfasser: Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
 19053 Schwerin, Obotritterring 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734296

Abrundungssatzung Gemeinde Rom, Landkreis Parchim für den Ortsteil Paarsch

M. 1:2000 April 1998